

Aktionsplan SODK zur Umsetzung des „Manifest für eine inklusive Behindertenpolitik in den Kantonen“

vom 14. Juni 2024¹

1. Inhalt

1. Inhalt	1
2. Ausgangslage	1
3. Zielsetzungen und Vorgehen zur Erarbeitung des Aktionsplans SODK	2
4. Rahmenbedingungen für die Umsetzung des Manifests	3
5. Umsetzung der Forderungen 1 – 5 des Manifests	3
5.1 Forderung 1: Kantonale Gesetzgebung Behindertengleichstellung	3
5.2 Forderung 2: Aktiver Einbezug und Mitsprache	4
5.3 Forderung 3: Barrierefreiheit und Zugänglichkeit	6
5.4 Forderung 4: Selbstbestimmtes und aktives Leben	7
5.5 Forderung 5: Diskriminierungsverbot	9
6. Übersicht der vorgesehenen Massnahmen	11
Anhang 1	12

2. Ausgangslage

Anlässlich der 5. Jahresversammlung der Fachkonferenz der kantonalen Beauftragten für Behindertenfragen (FBBF) vom 23. März 2023 in Zug wurde der erste interkantonale Inklusionsgipfel abgehalten. Dabei haben Menschen mit Behinderungen unter der Moderation von René Stalder von der Hochschule Luzern ein Manifest für eine inklusive Behindertenpolitik in den Kantonen erarbeitet. Es wurde der SODK an ihrer Jahreskonferenz am 5. Mai 2023 von drei Selbstvertreterinnen und Selbstvertretern überreicht.



¹ Der Aktionsplan SODK wurde am 14. Juni 2024 von der Plenarversammlung SODK verabschiedet.

3. Zielsetzungen und Vorgehen zur Erarbeitung des Aktionsplans SODK

3.1 Zielsetzungen

Der Vorstand SODK hat das Manifest am 5. Mai 2023 entgegengenommen und den Selbstvertreterinnen und Selbstvertretern versprochen, dass er dessen Umsetzung prüfen wird. Zielsetzung ist, die Forderungen des Manifests zu konkretisieren, soweit dies innerhalb der Zuständigkeiten der SODK und der Kantone möglich ist.

Diese Massnahmen, dargestellt im vorliegenden Aktionsplan, sollen zusammen mit der Umsetzung der Empfehlungen des Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen der UNO (nachfolgend UN-Behindertenrechtsausschuss) koordiniert werden. Deshalb werden zu den einzelnen Massnahmen im Aktionsplan jeweils auch die entsprechenden Empfehlungen des UN-Behindertenrechtsausschusses aufgeführt.² Dasselbe Vorgehen wurde gewählt im Zusammenhang mit den Massnahmen der Schwerpunktprogramme Behindertenpolitik 2023-2026, die am 8. Dezember 2023 vom Bundesrat verabschiedet wurden.

Zudem berücksichtigt der Aktionsplan auch aktuelle behindertenpolitische Geschäfte auf nationaler Ebene. Dazu gehören insb. die Empfehlungen des Bundesrates zu Gewalt an Menschen mit Behinderungen vom 16. Juni 2023 und die Teilrevision des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG), die der Bundesrat am 8. Dezember 2023 in Vernehmlassung gab.

Der Aktionsplan ist somit auch ein Instrument der SODK, um die Empfehlungen des UN-Behindertenrechtsausschusses und die Massnahmen des Bundesrates zu priorisieren. Er zeigt den Willen der SODK, die Forderung nach einem gemeinsamen und harmonisierten Vorgehen der Kantone im Rahmen der föderalen Ordnung und der kantonalen Zuständigkeiten zu erfüllen.

Der vorliegende Aktionsplan der SODK schliesst an bestehende kantonale Aktionspläne wie diejenigen des Kantons Zürich³ und des Kantons Neuenburg⁴ an. Er beinhaltet zusätzlich Massnahmen auf interkantonaler Ebene, beschränkt sich aber auf die Zuständigkeiten der SODK. Die Empfehlungen an die Kantone im Aktionsplan SODK ergänzen die bereits in vielen Kantonen bestehenden Massnahmen in der kantonalen Behindertenpolitik. Sie dienen als Anhaltspunkte, wie die Kantone im Zuständigkeitsbereich der SODK die UNO-BRK konform umsetzen können.

3.2 Vorgehen

Der Entwurf eines Aktionsplanes wurde vom GS SODK im Sommer 2023 erarbeitet und im Herbst 2023 im Ausschuss FBBF diskutiert.

Anschliessend wurden das Eidg. Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (EBGB), die schweizerische Behindertenkonferenz und die nationalen Organisationen Inclusion Handicap, AGILE, Pro Infirmis, Insieme und ARTISET im November 2023 mittels einer elektronischen Umfrage konsultiert. Es nahmen daran über 100 Personen teil. Die hauptsächlich betroffenen interkantonalen Konferenzen wurden im Dezember 2023 schriftlich über das Vorhaben informiert und über eine mögliche Zusammenarbeit zur gemeinsamen Umsetzung des Manifests angefragt.⁵

Die Konsultation ergab, dass der Aktionsplan grossmehrheitlich begrüsst wird. Der Vorstand SODK verabschiedete ihn in seiner ersten Lesung im Januar 2024. Ergänzend wünschte er, dass auch auf die Zuständigkeit und die Verantwortung des Bundes bei der Umsetzung des Manifests für eine inklusive Behindertenpolitik in den Kantonen hingewiesen werde.

In der anschliessenden Überarbeitung durch das Generalsekretariat SODK (GS SODK) wurden einzelne Massnahmen ergänzt oder hinzugefügt. Nach einer internen Konsultation im Ausschuss FBBF und in der Beratenden Kommission des Vorstands SODK (BeKo) wurde der Aktionsplan SODK dem Plenum der SODK an der Jahreskonferenz am 14. Juni 2024 zur Genehmigung unterbreitet.

² Webseite SODK: [Abschliessende Bemerkungen zum Initialstaatenbericht der Schweiz](#), Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, April 2022.

³ Webseite Kanton Zürich: [Aktionsplan Behindertenrechte Kanton Zürich 2022 – 2025, August 2022 \(PDF\)](#), 6. Juli 2022.

⁴ Webseite Kanton Neuenburg: [Plan d'action cantonal en matière d'inclusion des personnes vivant avec un handicap 2023-2029, août 2023 \(PDF\)](#), 26. August 2023.

⁵ Es handelte sich um die BPUK, EDK, GDK, VDK und SSK.

4. Rahmenbedingungen für die Umsetzung des Manifests

Die Umsetzung des Manifests durch die SODK kann nicht losgelöst von den Rahmenbedingungen auf der eidgenössischen und interkantonalen Ebene erfolgen. Abschliessende Zuständigkeiten des Bundes aufgrund von Verfassungsbestimmungen oder von Bundesgesetzen wie das Behindertengleichstellungsgesetz oder das Invalidenversicherungsgesetz schränken die Handlungsmöglichkeiten der Kantone ein. Dies gilt insbesondere für die Umsetzung der Forderungen 4 (Selbstbestimmtes und aktives Leben) und 5 (Diskriminierungsverbot).

Die Umsetzung des Manifests durch die SODK würde erleichtert durch einen Aktionsplan des Bundes zur Umsetzung der UNO-BRK bzw. der Empfehlungen des UN-Behindertenrechteausschuss. Der Bundesrat hat bisher auf die Erarbeitung eines solchen nationalen Aktionsplans verzichtet, aber entsprechende Vorarbeiten aufgenommen. Im Rahmen seiner Behindertenpolitik 2023 – 2026 setzt er auf Schwerpunkteprogramme in den Bereichen Wohnen, Arbeit, private Dienstleistungen und Partizipation. Auf die einzelnen Schwerpunktprogramme wird im Folgenden jeweils eingegangen.

Das Manifest zeigt deutlich, dass Behindertenpolitik eine Querschnittsaufgabe ist. Sie betrifft neben sozialen Kernthemen auch Bereiche wie Bildung, Gesundheit, öffentlicher Verkehr und politische Rechte. Die Umsetzung des Manifests auf interkantonaler Ebene liegt somit nicht in der alleinigen Zuständigkeit der SODK. Sie kann deshalb die Forderungen des Manifestes nicht allein umsetzen. Deswegen lädt die SODK mit dem Aktionsplan andere interkantonale Konferenzen ein, sich an der Umsetzung des Manifests in ihrem Zuständigkeitsbereich zu beteiligen. Weiter braucht es die Unterstützung des Bundes.

5. Umsetzung der Forderungen 1 – 5 des Manifests

5.1 Forderung 1: Kantonale Gesetzgebung Behindertengleichstellung

5.11 Manifest und Empfehlungen UN-Behindertenrechteausschuss 2022

Die Selbstvertretenden fordern im Manifest «*eine konsequente Umsetzung der UN-BRK in allen Kantonen. Dazu gehören die Schaffung von kantonalen Behinderten-Gleichstellungsgesetzen und das Schaffen von kantonalen Gleichstellungsbeauftragten.*»

Der UN-Behindertenrechteausschuss kritisiert in seinen abschliessenden Bemerkungen zum Initialstaatenbericht der Schweiz vom 13. April 2022 die fehlende Koordination und Überwachung zur Umsetzung der UN-BRK. Er empfiehlt, dass alle Kantone Anlaufstellen für Menschen mit Behinderung benennen (**Empfehlung 64a**).⁶ In den **Empfehlungen 8a und 8c** schlägt er eine systematische Überprüfung der bestehenden Gesetze im Lichte der UN-BRK sowie eine umfassende Strategie und einen Aktionsplan für die Umsetzung der Rechte von Menschen mit Behinderungen auf allen Ebenen des Gemeinwesens vor.⁷

5.12 Stand der Umsetzung auf interkantionaler Ebene (SODK)

Die SODK hat im Jahr 2008 einen Fachbereich für Behindertenpolitik mit einem Stellenpensum von 70% geschaffen (inkl. Suchtfragen). Im Jahr 2017 hat der Vorstand SODK eine neue Fachkonferenz für diesen Themenbereich eingesetzt, die Fachkonferenz der kantonalen Beauftragten für Behindertenfragen (FBBF). Das Sekretariat der FBBF wird durch den Fachbereich Behindertenpolitik betreut.

Das Plenum der SODK hat im Jahr 2013 in zwölf Leitsätzen die Aufgaben der SODK im Fachbereich Behindertenpolitik festgehalten.⁸ Seitdem wurden diese Leitsätze nicht mehr angepasst.

5.13 Stand der Umsetzung in den Kantonen

Im Kanton Freiburg wurde bereits im Jahr 2017 ein Gesetz über Menschen mit Behinderungen verabschiedet. Dieses enthält jedoch keine individuellen Rechtsansprüche. Pionierkanton für ein kantonales Behindertenrechtsgesetz war der Kanton Basel-Stadt. Das neue Gesetz wurde in enger Zusammenarbeit zwischen den Behindertenorganisationen, der Wissenschaft (Juristische Fakultät der Universität Basel)⁹ und der kantonalen Verwaltung erarbeitet und trat am 1. Januar 2021 in Kraft. Darin ist u.a. auch eine Fachstelle für die Rechte von Menschen mit Behinderungen verankert.

⁶ Anhang, Rz. 63 f.

⁷ Anhang, Rz. 7 f.

⁸ Webseite SODK: [12 Leitsätze der SODK zur Behindertenpolitik](#).

⁹ Markus Schefer et al.: Leitfaden für eine behindertenrechtliche Gesetzgebung in den Kantonen, Bern 2022.

Die Kantone Wallis, Neuenburg, Basel-Landschaft und Zug erliessen seitdem ebenfalls gesetzliche Grundlagen zur Verankerung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen und zur Schaffung einer kantonalen Fachstelle für die Behindertengleichstellung. In den Kantonen Zürich, Luzern, Schaffhausen, St. Gallen und Graubünden wurden ebenfalls solche Fachstellen geschaffen, wenn auch ohne explizite gesetzliche Grundlage. Fachstellen gibt es auch auf kommunaler Ebene, beispielsweise in den Städten Bern, Lausanne, Uster und Zürich.

5.14 Massnahmen (1A – 1G) zur Umsetzung der Forderung 1

Die SODK

- genehmigt den vorliegenden Aktionsplan SODK zur Umsetzung des Manifests für eine inklusive Behindertenpolitik an der Jahreskonferenz 2024 und veröffentlicht ihn; (**Massnahme 1A, Genehmigung Aktionsplan SODK**)
- evaluiert den Aktionsplan SODK in Zusammenarbeit mit gesamtschweizerischen und kantonalen Behindertenorganisationen und erstattet der Jahreskonferenz SODK im Jahr 2028 Bericht; (**Massnahme 1B, Evaluation Aktionsplan SODK**)
- überarbeitet ihre Leitsätze zur Behindertenpolitik mit Blick auf den Aktionsplan SODK und unter Berücksichtigung der Empfehlungen des UN-Behindertenrechtsausschusses von 2022 (**Massnahme 1C, Leitsätze SODK**)
- erstellt mit Unterstützung der kantonalen Sozialdirektionen regelmässig eine Bestandesaufnahme über den Stand der kantonalen Gesetzgebung in ihrer Zuständigkeit und informiert darüber öffentlich. (**Massnahme 1D, Bestandesaufnahme SODK**)

Die SODK empfiehlt den Kantonen,

- dass jeder Kanton gesetzliche Grundlagen zur Förderung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen schafft; (**Massnahme 1E, Recht Behindertengleichstellung**)
- dass jeder Kanton eine Fachstelle oder eine Anlaufstelle in der kantonalen Verwaltung bestimmt, die für die Koordination der Aktivitäten, die Planung und Schwerpunktsetzung zur Förderung der Behindertengleichstellung in allen kantonalen Direktionen zuständig ist; (**Massnahme 1F, Schaffung kantonale Fachstelle**)
- dass jeder Kanton mit Blick auf den nächsten Staatenbericht zur UNO-BRK im 2028 vorgängig eine Bestandesaufnahme über den Stand der Umsetzung der UNO-BRK erstellt und notwendige Massnahmen identifiziert. (**Massnahme 1G, Bestandesaufnahme Kantone**)

5.2 Forderung 2: Aktiver Einbezug und Mitsprache

5.21 Manifest und Empfehlungen UN-Behindertenrechtsausschuss 2022

Gefordert wird im Manifest der «aktive Einbezug und die bedingungslose Mitsprache von Menschen mit Behinderungen in der kantonalen Behindertenpolitik. Dazu gehören ein niederschwelliger Zugang zu Informationen, die Möglichkeit der aktiven politischen Mitgestaltung und das Stimm- und Wahlrecht für alle Menschen mit Behinderungen.»

Der UN-Behindertenrechtsausschuss hat Empfehlungen zur Verbesserung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am politischen und öffentlichen Leben ausgesprochen. So schlägt er in **Empfehlung 10a** vor, die Unterstützung und Konsultation der Organisationen von und für Menschen mit Behinderung zu stärken. Diese sollen sich bei der Gestaltung, Berichterstattung und Überwachung von Rechtsvorschriften und politischen Massnahmen zur Umsetzung der UN-BRK und der Ziele für nachhaltige Entwicklung wirksam beteiligen können.¹⁰ Dies setze angemessene finanzielle und andere notwendige Ressourcen voraus sowie barrierefrei zugängliche Informationen und einen angemessenen Zeitrahmen für die Beteiligung in allen Phasen von Gesetzgebung, Politik und Entscheidungsprozessen (**Empfehlung 10b und 10c**).¹¹

Weiter empfiehlt der UN-Behindertenrechtsausschuss die Aufhebung aller Bestimmungen, die Menschen mit Behinderungen das Wahlrecht verweigern (**Empfehlung 56**). Sie sollen effektiv, vollumfänglich und gleichberechtigt am politischen und öffentlichen Leben teilnehmen können. Dies beinhaltet insbesondere den Zugang zum Wahlverfahren und Möglichkeiten des politischen Engagements.¹²

¹⁰ Anhang, Rz. 9 f.

¹¹ Anhang, Rz. 9 f.

¹² Anhang, Rz. 55 f.

5.22 Schwerpunktprogramm Partizipation 2023 – 2026 des Bundes

Um den Einbezug von Menschen mit Behinderungen weiter zu stärken, werden mit dem Schwerpunktprogramm 2023 – 2026 des Bundes folgende Ziele verfolgt:

- «Die Partizipation von Menschen mit Behinderungen wird in allen Handlungsfeldern der Behindertenpolitik des Bundes exemplarisch umgesetzt.
- Möglichkeiten der Partizipation werden gebündelt und bekannt gemacht.
- Die politische Partizipation von Menschen mit Behinderungen fördern.
- Möglichkeiten der assistierten Entscheidungsfindung werden analysiert und erprobt.»¹³

Mehrere Massnahmen im Bereich des Handlungsfeldes Partizipation, die der Bund aufgelistet hat, finden sich auch unter der Liste der Massnahmen des Aktionsplanes SODK.¹⁴ Es handelt sich um die Nationalen Aktionstage (Massnahme Nr. 1), die Stärkung der Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben von Menschen mit Behinderungen (Massnahme Nr. 3), die Bestandesaufnahme der Umsetzung der UNO-BRK auf den föderalen Ebenen (Massnahme Nr. 4) und die Austauschplattform Partizipation der SODK (Massnahme Nr. 6).

5.23 Stand der Umsetzung in interkantonalen Konferenzen

Die SODK hat im Jahr 2021 eine allgemeine Vision zum Thema Partizipation verabschiedet und setzt sich insbesondere dafür ein, dass Kinder, Jugendliche und Menschen mit Behinderungen an Verfahren, Projekten und Entscheidungsfindungsprozessen teilhaben, die sie individuell oder als Gruppe betreffen. Zur Förderung der Partizipation wird zurzeit geprüft, wie eine elektronische Austauschplattform aufgebaut werden könnte. Zudem beabsichtigt die SODK, ein Argumentarium zu erarbeiten, das den Mehrwert der Partizipation für die kantonalen Behörden aufzeigt.

Der Lead für die Prüfung von politischen Rechten für alle Menschen unabhängig von Behinderung, insb. auch für solche mit einer umfassenden Beistandschaft, liegt bei der Staatsschreiberkonferenz. Diese arbeitet bereits in einer Arbeitsgruppe zusammen mit der Bundeskanzlei an der Thematik.

5.24 Stand der Umsetzung in den Kantonen

Über den Stand des aktiven Einbezugs und der Mitsprache in den Kantonen liegen der SODK vereinzelte Angaben vor. Im Jahr 2020 führte das EBGB eine Umfrage zur Partizipation von Menschen mit Behinderungen unter den FBBF-Mitgliedern und den Behindertenkonferenzen durch.

Menschen mit Behinderungen sind vom Stimmrecht ausgeschlossen, wenn sie wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden. Die meisten Kantone übernehmen diese bundesrechtliche Regelung. Insbesondere in der lateinischen Schweiz (z.B. GE, VD und NE) bestehen allerdings gemäss einem Bericht des Bundesrates auch inhaltliche oder verfahrensmässige Besonderheiten.¹⁵ Bisher wurde das kantonale Stimm- und Wahlrecht für alle einzig in den Kantonen Genf und Appenzell-Innerrhoden eingeführt. In mehreren Kantonen sind parlamentarische Vorstösse zur Gewährung des kantonalen Stimm- und Wahlrechts für Menschen mit psychischen oder geistigen Behinderungen hängig.¹⁶

Unter dem Motto «Zukunft Inklusion» fanden zwischen dem 15. Mai und dem 15. Juni 2024 in allen Kantonen Aktionstage zu den Behindertenrechten statt, um das zehnjährige Jubiläum der Ratifizierung der UN-BRK durch das Eidgenössische Parlament zu feiern. Das gesamtschweizerische Projekt wurde von EBGB und SODK mit den Kantonen in Zusammenarbeit mit den Behindertenkonferenzen sowie mit Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage des Pilotprojekts des Kantons Zürich vom Sommer 2022 entwickelt und umgesetzt. Nach der Evaluation der Aktionstage im Herbst 2024 wird entschieden, ob diese Veranstaltungsreihen auf nationaler Ebene weitergeführt werden.

¹³ Schwerpunktprogramme 2023 – 2026 des Bundes, S. 10f.

¹⁴ Schwerpunktprogramme 2023 – 2026 des Bundes, S. 11f.

¹⁵ Webseite Bundesrat: [Politische Teilhabe von Schweizerinnen und Schweizern mit einer geistigen Behinderung, Bericht in Erfüllung des Postulats 21.3296 Carobbio Guscetti, 25. Oktober 2023 \(PDF\)](#) (Bericht politische Teilhabe).

¹⁶ Vgl. Bericht politische Teilhabe, S.10.

5.25 Massnahmen (2A – 2E) zur Umsetzung der Forderung 2

Die SODK

- realisiert den Aufbau einer elektronischen Austauschplattform; (**Massnahme 2A, Austauschplattform**)
- erarbeitet ein Argumentarium über den Nutzen der Partizipation, das durch das Plenum SODK genehmigt wird; (**Massnahme 2B, Argumentarium**)
- lädt die interkantonale Staatsschreiberkonferenz ein, die Forderungen zu aktivem Einbezug und Mitsprache bei den politischen Rechten in Zusammenarbeit mit dem EBGB umzusetzen. (**Massnahme 2C, Politische Rechte**)

Die SODK empfiehlt den Kantonen,

- ihre Aktivitäten im Rahmen der Nationalen Aktionstage Behindertenrechte 2024 mit Blick auf die Zusammenarbeit mit den Behindertenkonferenzen und die Mitwirkung von Menschen mit Behinderungen zu evaluieren; (**Massnahme 2D, Nationale Aktionstage**)
- dass jeder Kanton die Zusammenarbeit mit Organisationen der Selbstvertreterinnen und Selbstvertreter vor Ort sucht und sie nach Möglichkeit in ihrem Wirken unterstützt, um die Partizipation bei wichtigen politischen Geschäften im Zusammenhang von Menschen mit Behinderungen zu fördern. (**Massnahme 2E, Zusammenarbeit mit Behindertenorganisationen**)

5.3 Forderung 3: Barrierefreiheit und Zugänglichkeit

5.31 Manifest und Empfehlungen UN-Behindertenrechtsausschuss 2022

Gefordert wird im Manifest «*eine konsequente Umsetzung von Barrierefreiheit und Zugänglichkeit in allen Lebensbereichen. Dazu gehört der Abbau von physischen, kommunikativen, administrativen, räumlichen und psychischen Barrieren.*»

In diesem Zusammenhang stellt der UN-Behindertenrechtsausschuss unter **Punkt 19a** mit Besorgnis fest, dass keine umfassenden Strategien für die Zugänglichkeit existiert insb. in den Bereichen öffentlicher Verkehr, Bauten und Einrichtungen, Räume und Dienstleistungen. Er empfiehlt eine Harmonisierungsstrategie für die Zugänglichkeit in allen Bereichen, um universelle Designstandards zu verankern (**Empfehlung 20a**).¹⁷

Der UN-Behindertenrechtsausschuss macht ausserdem in verschiedenen Bereichen, insb. dem Zugang zur Justiz, zu Informationen, zur Bildung, zur Gesundheitsversorgung und zur Arbeit spezifische Empfehlungen für den diskriminierungsfreien Zugang.¹⁸

5.32 Schwerpunktprogramm Dienstleistungen 2023 – 2026 des Bundes

Im Schwerpunktprogramm Dienstleistungen 2023 – 2026 des Bundes wird hervorgehoben, dass u.a. der Zugang zu Dienstleistungen, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind, verbessert werden soll. Vorgesehen ist der Aufbau eines Netzwerkes zur Digitalen Inklusion in Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Weiterbildungskonferenz (SWBK) und der Geschäftsstelle Digitale Verwaltung Schweiz (DVS).

5.33 Stand der Umsetzung in interkantonalen Konferenzen

Das Anliegen der Barrierefreiheit und der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen betrifft alle Lebensbereiche. Somit sind verschiedene interkantonalen Konferenzen angesprochen. Neben der SODK handelt es sich insb. um die Konferenzen der kantonalen Bau-, Planungs- und Umweltdirektorinnen und –direktoren (BPuK), Erziehungsdirektorinnen und –direktoren (EDK), Gesundheitsdirektorinnen und –direktoren (GDK), Justiz- und Polizeidirektorinnen und –direktoren (KKJPD), Volkswirtschaftsdirektorinnen und –direktoren (VDK) und Staatskanzlerinnen und –kanzler (Staatsschreiberkonferenz).

¹⁷ Anhang, Rz. 19 f.

¹⁸ Die Randziffern zur Justiz (27 f.), zu Informationen (41 f.), zur Bildung (47 f.) und zur Gesundheitsversorgung (49 f.) betreffen die Zuständigkeit SODK nur am Rande und werden im Anhang 1 nicht aufgeführt. Hingegen ist die Randziffer 51 zur Arbeit im Anhang 1 aufgeführt.

5.34 Stand der Umsetzung in den Kantonen

In den deutschsprachigen Kantonen wurde die Umsetzung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen letztmals mittels einer Umfrage bei den Behörden im Jahr 2021 erfasst.¹⁹

5.35 Massnahmen (3A – 3C) zur Umsetzung der Forderung 3

Die SODK

- sorgt bei ihren Kommunikationsaktivitäten für einen barrierefreien Zugang zu Informationen und zu ihren Veranstaltungen. (**Massnahme 3A, Barrierefreie Kommunikation SODK**)
- lädt die anderen interkantonalen Konferenzen ein, die Forderung 3 mit ihr zusammen zu konkretisieren und umzusetzen; (**Massnahme 3B, Interkantonale Zusammenarbeit**)
- fordert die interkantonalen Konferenzen auf, in den jeweiligen ihnen zugewiesenen Lebensbereichen Barrieren abzubauen und die Kantone dabei zu unterstützen. (**Massnahme 3C, Abbau von Barrieren**)

Die SODK empfiehlt den Kantonen,

- dass jeder Kanton bei seinen Kommunikationsaktivitäten für einen barrierefreien Zugang zu Informationen und zu öffentlichen Veranstaltungen sorgt. (**Massnahme 3D, Barrierefreie Kommunikation Kantone**)

5.4 Forderung 4: Selbstbestimmtes und aktives Leben

5.41 Manifest und Empfehlungen UN-Behindertenrechtsausschuss 2022

Menschen mit Behinderungen wollen gemäss Forderung 4 des Manifests ihr «*Leben autonom und selbstbestimmt gestalten und aktiv am gesellschaftlichen Leben teilhaben. Dazu gehören die Wahlfreiheit bei der Wohn- und Lebensgestaltung und Beratungs- und Unterstützungsangebote.*»

Im Bereich Wohnen fordert der UN-Behindertenrechtsausschuss die Schweiz in **Empfehlung 40** unter Hinweis auf seine Allgemeine Bemerkung Nr. 5 (2017) zu einer Deinstitutionalisierung auf. Das Konzept der persönlichen Assistenz und Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen soll gestärkt werden.²⁰

Der UN-Behindertenrechtsausschuss spricht in seinen abschliessenden Bemerkungen weitere Themen an, um Menschen mit Behinderungen ein autonomes und selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen. So bemängelt er im Zusammenhang mit den Artikeln 16-18 und 21-30 UN-BRK²¹ eine fehlende Strategie und fehlende Teilhabe in den einzelnen Lebensbereichen. Spezifisch kritisiert er dies für den Bildungsbereich und für den Bereich Arbeit.²² In **Empfehlung 34** sind Massnahmen zur Prävention von Gewalt an Menschen mit Behinderungen festgehalten.

5.42 Schwerpunktprogramm Wohnen 2023 – 2026 des Bundes

Das Schwerpunktprogramm Wohnen verfolgt drei Ziele:

- «Die Wahlfreiheit von Menschen mit Behinderungen beim Wohnen fördern.
- Eine bedarfsgerechte und individuell gewählte Unterstützung beim Wohnen ermöglichen.
- Die Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen im Alltag verbessern.»²³

Zwei Programmaktivitäten haben Schnittstellen mit Massnahmen des Aktionsplans SODK. Es handelt sich um die Erarbeitung von Optionen für ein kohärentes Angebot an individuellen Unterstützungsleistungen von Bund und Kantonen (Massnahme 2) und die Prüfung der Auswirkungen der rechtlichen Rahmenbedingungen auf eidgenössischer und interkantonaler Ebene auf das selbstbestimmte Wohnen (Massnahme 3).

Wie bereits unter Ziffer 4 erwähnt, ist die Umsetzung der Massnahmen des Aktionsplanes SODK auch im Handlungsfeld Wohnen von den geltenden Rahmenbedingungen auf Bundesebene abhängig. Im Handlungsfeld Wohnen betrifft dies beispielsweise den IV-Assistenzbeitrag oder die Leistungen des Bundes an die private Behindertenhilfe (insbesondere über Art. 74 IVG). Die nachfolgend unter Ziffer 5.44 aufgeführten Massnahmen (4A - 4E) setzen somit auch die Bereitschaft des Bundes voraus, die rechtlichen und

¹⁹ Eric Bertels: Wie die Kantone die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen umsetzen, Januar 2022, Basel (ISBN-Nr. 978-3-033-07473-6). Die Kantone GE, JU, NE, VD und TI wurden von ihm nicht erfasst.

²⁰ Anhang, Rz. 39 f.

²¹ Randziffern 33 ff., 41 ff. Diese Randziffern betreffen die Zuständigkeit der SODK am Rande und sind im Anhang nicht aufgeführt.

²² Randziffern 47 f und Randziffern 51 f. Diese Randziffern betreffen die Zuständigkeit der SODK am Rande und sind im Anhang nicht aufgeführt.

²³ Schwerpunktprogramme 2023 – 2026, S. 9.

tatsächlichen Rahmenbedingungen anzupassen und ausreichende finanzielle Ressourcen dafür bereitzustellen.

5.43 Stand der Umsetzung in interkantonalen Konferenzen

Der Vorstand SODK hat im Januar 2021 eine Vision für das selbstbestimmte Wohnen von Menschen mit Behinderungen und betagten Menschen verabschiedet.²⁴ Gestützt auf eine Roadmap vom Januar 2023 ist das GS SODK systematisch daran, die Umsetzung dieser Vision auf allen staatlichen Ebenen für Menschen mit Behinderungen unabhängig von ihrem Alter zu fördern.

Zusammen mit dem BSV und dem EBGB hat das GS SODK das Mehrjahresprogramm 2023 – 2026 zum selbstbestimmten Wohnen lanciert, das der Nationale Dialog Sozialpolitik am 11. November 2022 genehmigte. Es enthält drei Teilziele: Die Wahlfreiheit von Menschen mit Behinderung beim Wohnen soll gefördert, eine bedarfsgerechte und individuell gewählte Unterstützung beim Wohnen ermöglicht und die Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen im Alltag verbessert werden.

Zur Beratung und Unterstützung von Menschen mit Behinderungen gehören in einem weiteren Sinne auch Angebote zur Gewaltprävention. Der Bundesrat hat am 16. Juni 2023 einen Bericht zur Gewalt an Menschen mit Behinderungen verabschiedet. Der Bericht beleuchtet die aktuelle Datenlage und die vorhandenen Schutz- und Beratungsangebote. Er umfasst verschiedene Empfehlungen dazu, wie Menschen mit Behinderungen besser vor Gewalt geschützt werden sollen. Fünf Empfehlungen betreffen die Kantone in den Bereichen Opferhilfe und IFEG-Einrichtungen. Im Kontakt mit den zuständigen Fachkonferenzen soll das GS SODK zu Handen der politischen Gremien der SODK vorschlagen, wie die Empfehlungen des Bundesrats in den Kantonen umgesetzt werden können.²⁵

5.44 Stand der Umsetzung in den Kantonen

Einige Kantone finanzieren bereits heute ambulante Leistungen für Menschen mit Behinderungen zur Unterstützung beim selbstbestimmten Wohnen.²⁶ Auf den 1. Januar 2024 sind in den Kantonen Bern, Zug und Zürich, gesetzliche Grundlagen in Kraft getreten, welche die Wahlfreiheit zwischen stationären und ambulanten Angeboten ermöglichen. Diese Leistungen werden subsidiär oder parallel zum IV-Assistenzbeitrag ausgerichtet.

Zu den Massnahmen der Gewaltprävention in IFEG-Einrichtungen hat das EBGB in Zusammenarbeit mit der SODK und der FBBF im Herbst 2022 eine Umfrage unter den zuständigen kantonalen Fachstellen durchgeführt. Die Ergebnisse sind im Postulatsbericht des Bundesrats publiziert.²⁷

5.45 Massnahmen (4A – 4E) zur Umsetzung der Forderung 4

Die SODK

- sorgt dafür, dass die Interkantonale Vereinbarung für Soziale Einrichtungen IVSE auf die Vision selbstbestimmtes Wohnen angepasst wird; **(Massnahme 4A, Revision IVSE)**
- setzt sich dafür ein, dass das Bundesrecht der Vision selbstbestimmtes Wohnen angepasst wird; **(Massnahme 4B, Revision Bundesrecht)**
- setzt sich dafür ein, dass die Empfehlungen vom 16. Juni 2023 des Bundesrates an die Kantone zur Prävention der Gewalt an Menschen mit Behinderungen angemessen umgesetzt werden. **(Massnahme 4C, Gewaltprävention)**

Die SODK empfiehlt den Kantonen

- die Wahlfreiheit bei der Wohn- und Lebensgestaltung durch die Finanzierung von ambulanten Angeboten zu ermöglichen; **(Massnahme 4D, Wahlfreiheit)**
- Angebote für Beratung und Unterstützung zum selbstbestimmten Wohnen für Menschen mit Behinderungen zu fördern. **(Massnahme 4E, Beratung und Unterstützung)**

²⁴ Webseite SODK: [Vision selbstbestimmtes Wohnen \(PDF\)](#).

²⁵ Das «Positionspapier SODK zur kantonalen Umsetzung der Empfehlungen 8 – 12 des Berichts des Bundesrats vom 16.06.2023 «Gewalt an Menschen mit Behinderungen in der Schweiz» wird an der Jahreskonferenz SODK am 14. Juni 2024 dem Plenum zur Genehmigung unterbreitet.

²⁶ Vgl. Schlussbericht Finanzflüsse und Finanzierungsmodelle im Bereich Wohnangebote für Menschen mit Behinderung, zuhanden des EBGB, des BSV und der SODK, Bern, 2022.

²⁷ Webseite Bundesrat: [Gewalt an Menschen mit Behinderungen in der Schweiz, Bericht des Bundesrats in Erfüllung des Postulats 20.3886 Roth Franziska vom 19. Juni 2020 \(PDF\)](#), Seite 27f.

5.5 Forderung 5: Diskriminierungsverbot

5.51 Manifest und Empfehlungen UN-Behindertenrechtsausschuss 2022

Im Manifest verlangen Menschen mit Behinderungen, dass sie in ihrer *«Vielfalt anerkannt und akzeptiert werden und nicht aufgrund unserer Behinderung diskriminiert werden. Dazu gehören ein inklusiver Arbeitsmarkt und ein an den individuellen Bedürfnissen angepasstes Bildungssystem.»*

Der UN-Behindertenrechtsausschuss bemängelt in seinen abschliessenden Bemerkungen den ungenügenden Diskriminierungsschutz in der Schweiz. Er empfiehlt eine Harmonisierung der Gesetzgebung auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene, um einen umfassenden einheitlichen Schutz von Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten, insb. über ein Klagerecht und den Zugang zu Rechtsmitteln (**Empfehlung 12**). In **Empfehlung 18** schlägt er Schulungs- und Sensibilisierungsmodule auf allen Bildungsebenen vor, um die Achtung der Würde und der Rechte aller Menschen mit Behinderungen zu fördern.²⁸ Unter Hinweis auf seine Allgemeine Bemerkung Nr. 4 (2016) empfiehlt der UN-Behindertenrechtsausschuss ein qualitativ hochwertiges, zugängliches, inklusives Bildungssystem und eine umfassende Strategie für die Umsetzung (**Empfehlung 48a**).²⁹

Der Ausschuss kritisiert zudem die Separierung von Menschen mit Behinderungen auf dem «geschützten Arbeitsmarkt» mit niedrigen Löhnen und begrenzten Möglichkeiten des Übergangs in den allgemeinen Arbeitsmarkt. Er verlangt in **Empfehlung 52** einen umfassenden Aktionsplan, um einen diskriminierungsfreien Zugang zu einem integrativen Arbeitsumfeld zu garantieren und die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu erhöhen.³⁰

Zudem empfiehlt der UN-Behindertenrechtsausschuss zahlreiche Massnahmen zur Verhinderung von Diskriminierung im Bereich Gesundheit, bezüglich der freien Meinungsäusserung und dem Zugang zu Information sowie zum Schutz von Minderheiten.³¹

5.52 Schwerpunktprogramm Arbeit 2023 – 2026 des Bundes und Vernehmlassungsvorlage zur Teilrevision BehiG

Das Schwerpunktprogramm Arbeit des Bundes umfasst drei Programmlinien mit verschiedenen Massnahmen:

- «Die Realisierung eines inklusiven Arbeitsumfelds bei privaten Arbeitgebenden erleichtern.
- Die Vorbildfunktion von öffentlichen Arbeitgebenden bei der Schaffung eines inklusiven Arbeitsumfelds stärken.
- Die Durchlässigkeit des Übergangs vom geschützten Arbeitsbereich zum allgemeinen Arbeitsmarkt fördern.»³²

Die Massnahme 5 des Schwerpunktprogramms Arbeit zur Förderung der Durchlässigkeit zwischen geschützten Arbeitssettings und Unternehmen des allgemeinen Arbeitsmarkts hat Schnittstellen mit der Liste der Massnahmen des Aktionsplanes SODK.³³

Der Bundesrat schlägt in seiner Vernehmlassungsvorlage vom 8. Dezember 2023 zur Teilrevision des Behindertengleichstellungsgesetzes vor, dass der Geltungsbereich im Bereich der Arbeitsverhältnisse neu auf sämtliche öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Arbeitsverhältnisse ausgedehnt wird. Das Inkrafttreten der Teilrevision des BehiG ist nicht vor dem 1. Januar 2027 zu erwarten. Somit bleibt die Zuständigkeit zum Diskriminierungsschutz für öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnisse auf kantonaler oder kommunaler Ebene mindestens bis Ende 2026 noch bei den Kantonen.

Wie bereits unter Ziffer 4 erwähnt, ist die Umsetzung der Massnahmen des Aktionsplanes SODK auch im Handlungsfeld Arbeit von den geltenden Rahmenbedingungen auf Bundesebene abhängig. So können die Empfehlungen der SODK in Bezug auf den Zugang zum allgemeinen Arbeitsmarkt in den Kantonen nur dann vollständig umgesetzt werden, wenn die Massnahmen zur Arbeitsintegration (die in den Zuständigkeitsbereich des SECO fallen) geändert werden. Dies ist bei den Massnahmen (5A – 5F) zur Umsetzung der Forderung 5 zu berücksichtigen.

²⁸ Randziffer 11 f., 17 f.

²⁹ Randziffer 47 f.

³⁰ Anhang, Rz. 51 f.

³¹ Minderheiten (Rz. 15 f.), Gesundheit (Rz. 21 f., Rz. 49 f.), Meinungsäusserung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Information (Rz. 41 f.). Diese Randziffern betreffen die Zuständigkeit der SODK nur am Rande und sind nicht im Anhang aufgeführt.

³² Schwerpunktprogramme 2023 – 2026 des Bundes, S. 4.

³³ Schwerpunktprogramme 2023 – 2026 des Bundes, S. 5.

5.53 Stand der Umsetzung in interkantonalen Konferenzen

Die FBBF hat im Frühling 2023 einen Fachausschuss Arbeit eingesetzt. Er hat seine Aktivitäten im August 2023 aufgenommen.

5.54 Stand der Umsetzung in den Kantonen

Ausdrückliche Benachteiligungsverbote von Menschen aufgrund von Behinderung sehen Kantone mit einem Behindertenrechtegesetz vor (z.B. BS, BL, VS). Wer von einer Benachteiligung betroffen ist, kann sich in diesen Kantonen auf dem vorgesehenen Verfahrensweg dagegen wehren. Aufgrund der Kompetenzverteilung zwischen Bund und Kantonen hat dies im Bereich Arbeit jedoch nur begrenzte Wirkung.

5.55 Massnahmen (5A – 5F) zur Umsetzung der Forderung 5

Die SODK

- erarbeitet eine Vision für den inklusiven Arbeitsmarkt unter Berücksichtigung der kantonalen Zuständigkeit für Werkstätten; (**Massnahme 5A, Vision SODK inklusiver Arbeitsmarkt**)

Die SODK empfiehlt den Kantonen

- den Schutz vor Benachteiligungen aufgrund einer Behinderung rechtlich zu verstärken; (**Massnahme 5B, Rechtsschutz Benachteiligung**)
- die Wahlfreiheit bei der Arbeitsgestaltung von Menschen mit Behinderungen zu erhöhen; (**Massnahme 5C, Wahlfreiheit Arbeit**)
- Möglichkeiten zu prüfen, wie die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt weiter erhöht werden kann; (**Massnahme 5D, Erhöhung Beschäftigungsquote**)
- einen diskriminierungsfreien Zugang zum allgemeinen Arbeitsmarkt zu garantieren, insbesondere für Stellen in der öffentlichen Verwaltung. (**Massnahme 5E, Diskriminierungsfreier Arbeitsmarkt**)

6. Übersicht der vorgesehenen Massnahmen

Die im Aktionsplan SODK vorgesehenen Massnahmen werden im Zeitraum von 2024 bis 2026 umgesetzt und per Juni 2027 ausgewertet. Die nachfolgende Tabelle bezeichnet, wer für die Umsetzung der Massnahmen zuständig ist.

	Massnahmen	Empfehlung 2022 ³⁴	Schwerpunktprogramme des Bundes ³⁵	Interkantonale Konferenzen		Kantone
				SODK	Andere	
1	Kantonale Gesetzgebung Behindertengleichstellung		Partizipation			
1A	Genehmigung Aktionsplan SODK	8c	-	x		
1B	Evaluation Aktionsplan SODK	8c	-	x		
1C	Leitsätze SODK	8c	-	x		
1D	Bestandesaufnahme SODK	-	M4	x		
1E	Recht Behindertengleichstellung	8a	-			x
1F	Schaffung kantonale Fachstelle	64a	-			x
1G	Bestandesaufnahme Kantone	-	M4			
2	Aktiver Einbezug und Mitsprache		Partizipation			
2A	Austauschplattform	-	M6	x		
2B	Argumentarium	-	-	x		
2C	Politische Rechte	56a, 56b, 56c	-		SSK	
2D	Nationale Aktionstage	-	M1	x		x
2E	Zusammenarbeit mit Behindertenorganisationen	10a	-	x		x
3	Barrierefreiheit und Zugänglichkeit		Dienstleistungen			
3A	Barrierefreie Kommunikation SODK	8c	M2	x		
3B	Interkantonale Zusammenarbeit	8c	-	x	Diverse	
3C	Abbau von Barrieren	Diverse	-	x	x	x
3D	Barrierefreie Kommunikation Kantone	8c	M2			x
4	Selbstbestimmtes, aktives Leben		Wohnen			
4A	Revision IVSE	40b	M1/M2/M3	x		
4B	Revision Bundesrecht	40a, 40b	M1/M2/M3	x		
4C	Gewaltprävention	34a, 34c	-	x		x
4D	Möglichkeit Wahlfreiheit	40a	-	x		x
4E	Beratung und Unterstützung	40b	-	x		x
5	Diskriminierungsverbot		Arbeit			
5A	Vision SODK inklusiver Arbeitsmarkt	52a	M5	x		
5B	Rechtsschutz Benachteiligung	12	-	x		x
5C	Wahlfreiheit Arbeit	52a	M5	x		x
5D	Erhöhung Beschäftigungsquote	52b	M5		VDK	x
5E	Diskriminierungsfreier Arbeitsmarkt	52b	M5		VDK	x

Legende: **Blaues:** hat den Lead; **Rosa:** einzubeziehen

³⁴ Vgl. Fussnote 1.

³⁵ Schwerpunktprogramme Behindertenpolitik 2023 – 2026, Ziele und Massnahmen, Bundesrat, 8. Dezember 2023.

Anhang 1

Der Anhang 1 dient als weiterführende Lektüre für den Aktionsplan SODK zur Umsetzung des «Manifest für eine inklusive Behindertenpolitik in den Kantonen».

Bei den aufgeführten Empfehlungen handelt es sich um die abschliessenden Bemerkungen des UN-Behindertenrechtausschusses zum Initialstaatenbericht der Schweiz.³⁶ Die aufgeführten Empfehlungen beschränken sich auf die unter Ziffer 6 des Aktionsplans tabellarisch erwähnten Bestimmungen.

Abschliessende Bemerkungen zum Initialstaatenbericht der Schweiz, CRPD/C/CHE/CO/1

In Bezugnahme auf die Artikel 1-4 UNO-BRK (Allgemeine Grundsätze und Verpflichtungen)

Empfehlung Nr. 8:

Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat:

(a) seinen rechtlichen und politischen Rahmen für Menschen mit Behinderungen auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene mit dem Übereinkommen in Einklang zu bringen, indem er das Menschenrechtsmodell für Behinderung in seine Gesetze, Verordnungen und Praktiken, einschliesslich des Systems der Invalidenversicherung und der Ansprüche von Menschen mit Behinderungen, integriert;

(b) auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene alle abwertenden Ausdrücke in Bezug auf Menschen mit Behinderungen aus seiner Gesetzgebung und Politik zu streichen und sie durch eine Terminologie zu ersetzen, die die Würde von Menschen mit Behinderungen wahrt;

(c) eine umfassende Strategie für Menschen mit Behinderungen und einen Aktionsplan für die Umsetzung aller Rechte aus dem Übereinkommen auf allen Regierungsebenen zu verabschieden und die Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den Stellen auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene zu stärken.

Empfehlung Nr. 10:

Der Ausschuss verweist auf seine Allgemeinen Bemerkungen Nr. 7 (2018) und empfiehlt dem Vertragsstaat:

(a) Mechanismen auf Bundes-, Kantons- und Gemeinde zu stärken, um eine wirksame Unterstützung und Konsultation verschiedener Organisationen von Menschen mit Behinderungen, einschliesslich der Menschen mit geistigen Behinderungen, autistischen Menschen, Menschen mit psychosozialen Behinderungen, Frauen mit Behinderung, Kindern mit Behinderungen, intersexuellen Menschen und lesbischen, schwulen, bisexuellen, und transsexuellen Menschen mit Behinderungen vertretenden Organisationen, bei der Gestaltung, Berichterstattung und Überwachung von Rechtsvorschriften und politischen Massnahmen zur Umsetzung des Übereinkommens und der Ziele für nachhaltige Entwicklung sicherzustellen;

(b) sicherzustellen, dass angemessene finanzielle und andere notwendige Ressourcen für die Vielfalt der Organisationen von Menschen mit Behinderungen zur Verfügung stehen und dass sie Zugang zu unabhängiger und selbstverwalteter Finanzierung haben, um ihre Fähigkeiten zu stärken, ihre wirksame Teilhabe und Einbeziehung in die Gesellschaft unabhängig zu fördern;

(c) den Organisationen von Menschen mit Behinderungen barrierefrei zugängliche Informationen zur Verfügung zu stellen, darunter Informationen in Leichter Sprache und in Gebärdensprache, und einen angemessenen Zeitrahmen für ihre Beteiligung in allen Phasen von Gesetzgebung, Politik und Entscheidungsprozessen zu gewährleisten.

In Bezugnahme auf den Artikel 5 UNO-BRK (Gleichstellung und Nichtdiskriminierung)

Empfehlung Nr. 12:

Unter Hinweis auf seine Allgemeine Bemerkung Nr. 6 (2018) empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat, Massnahmen zu ergreifen, um die Gesetzgebung auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene zu harmonisieren, um einen umfassenden einheitlichen Schutz für alle Menschen mit Behinderung zu gewährleisten, um sicherzustellen, dass alle Elemente des BRK-Standards der Nichtdiskriminierung enthalten sind, und um ein Klagerecht und Zugang zu Rechtsmitteln zu gewährleisten.

³⁶ Vgl. Fussnote 1.

In Bezugnahme auf den Artikel 16 UNO-BRK (Freiheit von Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe)**Empfehlung Nr. 34:**

Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat:

(a) Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung aller Formen von Gewalt, einschliesslich Stigmatisierung und Stereotypen, gegen Menschen mit Behinderungen zu verstärken und ihnen zugängliche, altersgerechte Informationen über Formen von Gewalt und die ihnen zur Verfügung stehenden Beschwerdemechanismen und Rechtsmittel zur Verfügung zu stellen;

(b) eine solide Evidenzbasis zu Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch gegen Erwachsene und Kindern mit Behinderung zu entwickeln, unter anderem durch umfassende behinderungsspezifische Forschung und Prävalenzstudien, und Frauen und Mädchen mit Behinderungen in die Prävalenzstudie zu Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt einzubeziehen;

(c) auf eidgenössischer und kantonaler Ebene Strategien zu entwickeln, um die Zugänglichkeit von Hilfsangeboten für Opfer, Informationen über Hilfsangebote und Meldemechanismen, die Zugänglichkeit und Unabhängigkeit von Meldemechanismen, auch in Einrichtungen, sowie Weiterbildungsprogramme für die zuständigen Justiz- und Verwaltungsbeamtinnen und -beamten zum Menschenrechtsmodell der Behinderung, zur Zugänglichkeit und zu angemessenen Vorkehrungen zu sicherzustellen;

(d) sicherzustellen, dass alle Menschen mit Behinderung, einschliesslich älteren Frauen, Kindern, Flüchtlingen und Personen, die in Einrichtungen leben, Zugang zu vertraulichen Mechanismen für die Meldung von Gewalt haben; dass Meldungen über Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch, auch in Einrichtungen, unverzüglich untersucht werden; dass die Täterinnen und Täter strafrechtlich verfolgt und bestraft werden; und dass Rechtsbehelfe für Gewaltopfer, einschliesslich Wiedergutmachung, Entschädigung und Erstattung, bereitgestellt werden.

In Bezugnahme auf den Artikel 19 UNO-BRK (Unabhängige Lebensführung und Einbezug in die Gemeinschaft)**Empfehlung Nr. 40:**

Unter Hinweis auf seine Allgemeine Bemerkung Nr. 5 (2017) empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat, in enger Abstimmung mit Organisationen, die Menschen mit Behinderung, einschliesslich Frauen mit Behinderungen, vertreten:

(a) eine Strategie und einen Aktionsplan zu entwickeln, um vorrangig die Heimunterbringung aller Menschen mit Behinderungen, auch in kleinen Wohnheimen, zu beenden, mit Massnahmen zur Verhinderung von Transinstitutionalisierung und zur Unterstützung des Übergangs von Institutionen zum Leben in der Gemeinschaft, mit spezifischen Zeitrahmen, personellen, technischen und finanziellen Ressourcen und klaren Verantwortlichkeiten für die Umsetzung und unabhängige Überwachung;

(b) das Konzept der persönlichen Assistenz und Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen zu stärken, um ein unabhängiges Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen; und Menschen mit Behinderungen Zugang zu erschwinglichen und barrierefreien Wohnungen in der Gemeinschaft auf der Grundlage individueller Entscheidungen zu gewähren.

In Bezugnahme auf Artikel 27 UNO-BRK (Arbeit und Beschäftigung)**Empfehlung Nr. 52:**

Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat in enger Absprache und unter aktiver Beteiligung von Menschen mit Behinderungen vertretender Organisationen:

(a) einen umfassenden Aktionsplan zu entwickeln und umzusetzen, um die Zuständigkeiten von Bund und Kantonen zu harmonisieren und den Übergang von Menschen mit Behinderungen vom «geschützten Arbeitsmarkt» zum ersten Arbeitsmarkt im privaten und öffentlichen Sektor zu ermöglichen, mit gleichem Lohn für gleichwertige Arbeit, in einem inklusiven Arbeitsumfeld und mit Möglichkeiten zur beruflichen Weiterentwicklung;

(b) Massnahmen auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene zu ergreifen, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung Zugang zu einer Beschäftigung auf einem integrativen ersten Arbeitsmarkt im öffentlichen und privaten Sektor haben;

(c) Massnahmen zu entwickeln und umzusetzen, um die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen auf dem ersten Arbeitsmarkt, auch im privaten Sektor, durch geeignete politische Massnahmen wie Zielvorgaben,

Förderprogramme und Anreize zu erhöhen, einschliesslich Massnahmen, die speziell auf die Erhöhung der Beschäftigung von Frauen mit Behinderungen abzielen.

In Bezugnahme auf Artikel 29 UNO-BRK (Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben)

Empfehlung Nr. 56

Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat:

- (a) alle gesetzlichen Bestimmungen auf Bundes- und Kantonebene aufzuheben, die dazu führen, dass Menschen mit Behinderungen, insbesondere solchen mit geistigen und psychosozialen Behinderungen, das Wahlrecht verweigert wird;**
- (b) sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen effektiv, vollumfänglich und gleichberechtigt mit anderen am politischen und öffentlichen Leben teilnehmen können, sei es direkt oder durch frei gewählte Vertreterinnen und Vertreter, indem er u.a. dafür sorgt, dass alle Menschen mit Behinderungen, einschliesslich derjenigen in Einrichtungen, Zugang zum Wahlverfahren haben, und indem er Menschen mit Behinderungen in allen Kantonen und auf Bundesebene die Möglichkeit gibt und sie unterstützt, sich politisch zu engagieren und sich zur Wahl zu stellen;**
- (c) Mechanismen einzurichten, die das Recht aller Menschen mit Behinderungen auf Teilnahme am politischen und öffentlichen Leben, auch durch Interessenvertretung, gewährleisten, ohne dass sie mit Strafen oder Repressalien rechnen müssen, wie etwa dem Ausschluss von Sozialversicherungsleistungen und anderen Ansprüchen.**

In Bezugnahme auf den Artikel 33 UNO-BRK (Innerstaatliche Durchführung und Überwachung)

Empfehlung Nr. 64:

Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat:

- (a) den staatlichen Mechanismus zur Koordinierung und Überwachung der Umsetzung des Übereinkommens auf Bundes- und Kantonebene zu stärken, in allen Kantonen Anlaufstellen für Menschen mit Behinderungen zu benennen, die das Übereinkommen umsetzen sollen, und deren Fähigkeit zur durchgängigen Berücksichtigung der Rechte von Menschen mit Behinderungen in allen Bereichen und auf allen Ebenen der Regierung auszubauen;**
- (b) sicherzustellen, dass die nationale Menschenrechtsinstitution unabhängig ist und über ein umfassendes Mandat zum Schutz der Menschenrechte sowie über angemessene personelle, technische und finanzielle Ressourcen verfügt, in Übereinstimmung mit den Grundsätzen für den Status nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte (Pariser Grundsätze);**
- (c) sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen, einschliesslich Kindern mit Behinderungen, durch die sie vertretenden Organisationen wirksam in die Überwachung der Umsetzung des Übereinkommens einbezogen werden und in vollem Umfang daran teilnehmen.**